



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Januar 2017
(OR. fr)

5099/17

ENT 8
ENV 24
MI 16

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15472/16 ENT 230 ENV 794 MI 792 + ADD 1 - 8

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG¹ des Rates zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 12. Dezember 2016 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 12. März 2017 beschließen, den Erlass abzulehnen.
2. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Die Delegationen wurden am 12. Dezember 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 11. Januar 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-